$^{445}$  G 4763



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 2020

Nummer 19

#### Inhalt

I.

## Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.– Nr.	Datum	Titel	Seite
111.		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
<b>2031</b> 0	21. 7. 2020	Änderung des Runderlasses "Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales"	446
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
2060	6. 7. 2020	Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz.	446
		Apothekerkammer Westfalen-Lippe	
<b>2121</b> 0	2. 6. 2020	Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.	449
<b>2121</b> 0	2.6.2020	Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe.	450
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
6300	22. 7. 2020	Berichtigung des Runderlasses "Änderung des Runderlasses "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)""	450
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
791	2. 7. 2020	$\ddot{\text{A}} \text{nderung der Bekanntmachung der Europ\"{a} ischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen} \dots \dots$	451
		п.	
	Ver	röffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.	
	Datum	Titel	Seite
		Ministerpräsident	
	6. 7. 2020	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	451
		III.	
		Öffentliche Bekanntmachungen (Im Internet kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)	
	Datum	Titel	Seite
		Landschaftsverband Rheinland	
	10. 7. 2020	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung des Programms "Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten"	451
	10. 7. 2020	Satzung über die Förderung des Programms "Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/ oder suchterkrankten Eltern".	451

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

#### 20310

#### Änderung des Runderlasses "Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales"

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - I B 4-2007 -

Vom 21. Juli 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales "Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales" vom 2. Oktober 2008 (MBl. NRW. S. 564), der durch Runderlass vom 22. März 2012 (MBl. NRW. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird das Wort "Integration" durch das Wort "Gesundheit" ersetzt.
- 2. Die Einleitung wird wie folgt gefasst:

"Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Beschäftigten im Sinne von § 1 Absatz 1 TV-L beziehungsweise TVöD (Beschäftigte) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (im Folgenden Ministerium genannt) sowie in den der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegenden Bereichen der Bezirksregierungen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:"

3. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

#### "1 Grundsatz

1.1

Sofern in diesem Erlass nichts Abweichendes geregelt ist, sind zuständig für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten und die Personalaktenführung der bei ihnen tätigen oder nachgeordneten Beschäftigten sowie Auszubildenden die Leiterinnen und Leiter

- a) des Landesinstituts für Arbeitsgestaltung,
- b) des Landeszentrums Gesundheit,
- c) des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug,
- d) der Bezirksregierungen für Fachbeschäftigte, in den der Fachaufsicht des Ministeriums unterliegenden Bereichen und
- e) der Bezirksregierung Köln für die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

1.2

Das Ministerium ist für die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten der Leitungen der Behörden und Einrichtungen zuständig. Dies gilt nicht für die Bezirksregierungen.

1.3

Das Ministerium kann die Zuständigkeit im Einzelfall an sich ziehen oder beim Ministerium verbliebene Zuständigkeiten den Behörden oder Einrichtungen zur Aufgabenwahrnehmung übertragen.

1.4

Die Bezirksregierung Köln kann ihre Befugnisse mit Zustimmung des Ministeriums auf die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten übertragen.

1.5

Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion

- a) der Leitung, Fachbereichs- und Fachgruppenleitung beim Landeszentrum Gesundheit,
- b) der Leitung, Abteilungs- und Gruppenleitung beim Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,

- c) der Leitung und Dezernatsleitung beim Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug und
- d) der Leitung, Abteilungs- und Fachgruppenleitung bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

werden vom Ministerium durchgeführt.

1.6

Die Ausschreibung und Besetzung der Funktion einer oder eines auf einer Fachstelle des Ministeriums geführten Hauptdezernentin oder Hauptdezernenten bei einer Bezirksregierung bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, das am Auswahlverfahren zu beteiligen ist.

1.7

Für die Einstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Tarifbeschäftigten mit außertariflicher Vergütung ist das Ministerium zuständig."

- 4. In Nummer 3.1 werden die Spiegelstriche durch die Buchstaben "a)" bis "b)" und die Angabe "2" durch die Angabe "1.7" ersetzt.
- 5. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

#### "5 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Zuständig für die Vertretung des Landes in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sind die Behörden und Einrichtungen, die die angefochtene Maßnahme getroffen oder über den mit der Klage geltend gemachten Anspruch zu entscheiden haben. Die Zuständigkeit besteht ebenfalls für die Anträge vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 7 Absatz 5 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, und § 9 Absatz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063) geändert worden ist.

Diese Regelung geht den im Vertretungserlass NRW vom 28. Februar 2018 (MBl. NRW. S. 128) getroffenen Regelungen hinsichtlich arbeitsrechtlicher und personalrechtlicher Streitigkeiten vor."

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2020 S. 446

2060

#### Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Landeshundegesetz

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -VI-6 - 78.01.52

Vom 6. Juli 2020

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 2. Mai 2003 (MBl. NRW. S. 580), der durch Runderlass vom 25. Juli 2017 (MBl. NRW. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird in dem Textblock unter der Überschrift "Verhaltenspflichten" der dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
    - "– klare und konsequente Erziehung nach aktuellem Stand der Wissenschaft durch Haltungs- und Aufsichtsperson,"

b) In Nummer 4 Satz 4 werden die Wörter "eine feste Hand" durch die Wörter "einen klaren und eindeutigen Umgang auf Basis zeitgemäßer Hundetrainingsmethoden" ersetzt.

#### 2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 3.2.1 werden folgende Sätze angefügt:

Sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der Landesgesetzgeber definieren in diesem Zusammen-hang die Hunderassen nicht selbst, sondern greifen auf allgemein anerkannte Rassedefinitionen insbesondere durch die großen nationalen und internationalen kynologischen Fachverbände zurück, in denen eine Rasse anhand phänotypischer, durch Vererbung übertragbarer Merkmale beschrieben und so eine Zuordnung eines einzelnen Hundes zu dieser Rasse ermöglicht wird (sogenannte Standards). Der Verweis auf durch private Verbände verantwortete Rassedefinitionen ist indes nicht dynamisch zu verstehen, sondern nimmt grundsätzlich auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Landeshundegesetzes im Jahr 2003 bestehenden Standards Bezug. Andernfalls würde letztlich die Definition von neuen Hunderassen beziehungsweise die Veränderung von Rassestandards durch private Interessenverbände über die Anwendungsreichweite des § 3 Absatz 2 (und auch § 10 Absatz 1) des Landeshundegesetzes entscheiden. Dies wäre jedoch mit Sinn und Zweck der Norm, Hunde mit einem bestimmten genetischen Potential aus Gründen der Gefahrenprävention besonderen Haltungsbedingungen zu unterwerfen, nicht vereinbar (siehe OVG NRW, Urteile vom 17. Februar 2020 – Az. 5 A 3227/17 und 5 A 1631/18 unter Bezugnahme auf OVG NRW, Urteil vom 12. März 2019 – Az. 5 A 1210/17 m.w.N.). Nach dieser Maßgabe sind etwa Hunde jüngerer Züchtungen wie American Bully oder Old English Bulldog nicht als eigenständige Rassen im Sinne des Landeshundegesetzes anzusehen.

- b) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

"Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wird mit dem Begriff "Kreuzung" in biologisch-zoologischem Sinne allgemein das Ergebnis der geschlechtlichen Fortpflanzung zwischen Tieren unterschiedlicher Arten oder Rassen bezeichnet. Der Begriff der Kreuzung im Sinne von § 3 Absatz 2 (und auch § 10 Absatz 1) des Landeshundegesetzes setzt nicht voraus, dass ein Elternteil ein reinrassiger Hund der in der Vorschrift genannten Rassen ist. Erfasst werden daher nicht nur Mischlingshunde der ersten (F1-) Generation, sondern grundsätzlich auch Mischlinge der nachfolgenden Generationen (OVG NRW, Urteil vom 12. März 2019 – Az. 5 A 1210/17 – mit Hinweis auf Hess. VGH, Urteil vom 14. März 2006 – Az. 11 UE 1426/04 – ; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. August 2015 – Az. OVG5 S 36.14)."

- bb) Im neuen Satz 8 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 9 werden die Wörter "sollen Zuchtwarte oder die amtliche Tierärztin/der" durch die Wörter "soll die amtliche Tierärztin beziehungsweise der" ersetzt.
- dd) Satz 11 wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt trotz fehlenden Verweises auch für die Bestimmung von Hunden im Sinne von § 10 Absatz 1 (OVG NRW, Urteil vom 12. März 2019 – Az. 5 A 1210/17, Rn 54)."

c) Die Nummern 3.2.4 und 3.3.1 werden wie folgt gefasst:

,3.2.4

"Nach den unter Nummer 3.2.1 aufgeführten Maßgaben ist die Rasse des Miniatur Bullterriers als eigenständige Hunderasse im Sinne des Landeshundegesetzes anzusehen. Demnach sind nach den von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und anderen Hundeverbänden wie dem Verband für das deutsche Hundewesen (VDH) anerkannten Rassestandards Bullterrier und Miniatur Bullterrier Hunde verschiedener Rassen. Die Merkmale des Bullterriers sind im FCI-Standard Nummer 11 beschrieben, die Merkmale des Miniatur Bullterriers seit dem 23. Dezember 2011 im FCI-Standard Nummer 359. Nach – soweit ersichtlich – einhelliger Meinung in der Rechtsprechung gehören Hunde der Rasse Miniatur Bullterrier damit nicht zu den in § 2 des Hundeverbringungsund -einfuhrbeschränkungsgesetzes und in § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes aufgeführten Bullterriern (siehe OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 2020 – Az. 5 A 3227/17, Rn 37, m.w.N.; OVG Magdeburg, Beschluss vom 18. Juni 2014 – Az. 3 M 255/13). Zudem war der Miniatur Bullterrier schon bei Inkrafttreten des Landeshundegesetzes als eigene Rasse anerkannt (OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 2020 – Az. 5 A 3227/17, Rn 39, unter Verweis auf VG Aachen, Urteil vom 27. Dezember 2006 – Az. 6 K 903/05).

Nach den Rassestandards der FCI Nummer 11 beziehungsweise Nummer 359 bestehen zwischen Bullterriern und Miniatur Bullterriern im Grundsatz keine phänotypischen Unterscheidungen. So heißt es in beiden Standards unter der Rubrik "Kurzer geschichtlicher Abriss" zu dem kleineren Typ des Bullterriers: "Der Standard ist der Gleiche wie der des Bull Terriers mit der Ausnahme einer Größenbegrenzung." Entsprechend heißt es unter der Rubrik "Größe und Gewicht" im Rassestandard der FCI Nummer 11 für den Bullterrier: "Es gibt keine Größen- oder Gewichtsgrenze. Auf jeden Fall muss der Eindruck von höchstmöglicher Substanz im Einklang zu Größe und Geschlecht vorhanden sein." Im Rassestandard der FCI Nummer 359 heißt es unter der Rubrik "Größe": "Die Widerristhöhe sollte 35, 5 Zentimeter nicht überschreiten. Es sollte ein Eindruck von Substanz im Verhältnis zur Größe des Hundes vorhanden sein. Es gibt keine Gewichtsgrenze. Die Hunde sollten immer harmonisch sein."

Aus diesen, vom Gesetzgeber in Bezug genommenen Vorgaben ergibt sich für die Abgrenzung der beiden Hunderassen Folgendes: Erstes Abgren-zungskriterium ist grundsätzlich die Widerristhöhe des Hundes. Unterschreitet ein Hund die Widerristhöhe von 35,5 Zentimeter, kommt eine Einstufung als Standard Bullterrier grundsätzlich nicht in Betracht. Andererseits gilt, dass bei einer Überschreitung der im Rassestandard genannten Widerristhöhe von 35,5 Zentimeter ein Hund dennoch als Miniatur Bullterrier einzustufen sein kann. Der als Soll-Vorschrift formulierte Rassestandard erlaubt keine zwingende und abschließende Abgrenzung der beiden in Rede stehenden Rassen. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen sieht in der verbandlich geregelten Zuchtbeschränkung für Hunde ab einer Widerristhöhe von 30 Zentimeter also bei einer Abericht 39 Zentimeter, also bei einer Abweichung von 10 Prozent gegenüber der Soll-Größe, eine grundsätzlich geeignete Konkretisierung der Soll-Bestimmung des Rassestandards. Bei einer Widerristhöhe bis zu 39 Zentimeter sei eine Zuordnung zu der Rasse des Miniatur Bullterriers daher möglich und naheliegend. Liege die Widerristhöhe hingegen oberhalb von 39 Zentimeter, sei angesichts der deutlichen Überschreitung der Soll-Größe regelmäßig nicht mehr von einem Miniatur Bullterrier auszugehen. In Anbetracht der wenigen, vagen weiteren Abgrenzungskriterien zwischen beiden Hunderassen werde in diesem Fall nach der Zweifelsregel des § 3 Absatz 2 Satz 3 des Landeshundegesetzes grundsätzlich von einer Zuordnung zur Rasse des Standard Bullterriers auszugehen sein (OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 2020 – Az. 5 A 3227/17, Rn 57).

Diese Vermutung kann jedoch nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen wi-

derlegt werden durch den Nachweis, dass die Überschreitung der Widerristhöhe nicht durch die Einkreuzung eines Standard Bullterriers, sondern eines anderen größeren Hundes erfolgt ist bezie-hungsweise im Rahmen der üblichen genetischen Vakanz liegt. Dies soll insbesondere dann möglich sein, wenn entweder die Elterntiere des Hundes bekannt sind und bei diesen eine entsprechende Einkreuzung ausgeschlossen werden kann beziehungsweise dies durch eindeutige und glaubhafte Zuchtpapiere nachgewiesen werden kann. Zum anderen ist die Widerlegung der Vermutung anhand der Rassestandards insoweit möglich, als diese hinsichtlich der "Substanz" des Hundes Raum für eine Unterscheidung lassen. Diese soll beim Miniatur Bullterrier zwar vorhanden sein, beim Standard Bullterrier hat sie aber auf jeden Fall das höchstmögliche Maß zu erreichen. So ist etwa eine ausgeprägte Muskulatur für den Standard Bullterrier angesichts dessen Zuchtgeschichte, des Rassestandards und für die vom Gesetzgeber angenommene rassebedingte Gefährlichkeit von herausragender Bedeutung. Ähnliches gilt für die Kaumuskulatur des Hundes, die beim Standard Bullterrier zuchtgeschichtsbedingt besonders ausgeprägt ist. Dabei wird sich eine Abgrenzung zwischen Miniatur Bullterrier und Standard Bullterrier daran orientieren müssen, in welchem Umfang die oben genannte Widerristhöhe überschritten wird. Nur bei einer geringfügigen Überschreitung der Höhe von 39 Zentimeter um wenige Zentimeter kommt ein Überwiegen des Phänotyps des Miniatur Bullterriers noch in Betracht (siehe insoweit OVG NRW, Urteil vom 17. Februar 2020 – Az. 5 A 3227/17, Rn 63).

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 handelt es sich im Einzelfall um einen gefährlichen Hund, wenn das Vorliegen einer der in den Nummern 1 bis 6 abschließend aufgeführten Tatbestände festgestellt ist. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 20. April 2020 – Az. 5 A 4519/19  $klargestellt, \, dass \,\, verfassungsrechtliche \,\, Bedenken$ gegenüber der als gebundene Entscheidung ausgestalteten Regelung in § 3 Absatz 3 nicht bestehen. Bei Feststellung eines der in dieser Vorschrift beschriebenen Sachverhalte ist daher die Gefährlichkeitseinstufung geboten. Die eine Gefährlichkeit im Einzelfall begründenden Umstände können in einer falschen Ausbildung, Zucht oder Kreuzung (Nummern 1 und 2) liegen oder sich durch tatsäch-liches, gefahrverursachendes Fehlverhalten des Hundes (Nummern 3 bis 6) gezeigt haben."

#### d) Nummer 3.3.2 wird wie folgt gefasst:

",3.3.2 Die Aufklärung der für eine Zuordnung unter die in den Nummern 1 bis 6 genannten Fallgruppen maßgeblichen Sachverhaltsumstände und die verbindliche Feststellung erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde. Dies setzt eine gründliche Ermittlung des Sachverhaltes oder Geschehensablaufes und eine fachkundige Begutachtung des Hundes voraus. Insofern bestimmt § 3 Absatz 3 Satz 2, dass der verbindlichen Feststellung eine Begutachtung aus fachlicher Sicht durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt vorauszugehen hat. Die Vorführung des zu beurteilenden Hundes bei der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt des für den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Ordnungsbehörde zuständigen Kreisveterinäramtes ist zu veranlassen oder nach § 12 Absatz 1 anzuordnen.

Falls ein Beißvorfall im oder am eigenen Territorium des Hundes stattgefunden hat, kann der zu beurteilende Hund auch am Ort der Hundehaltung begutachtet werden.

Auch wenn das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen nach seiner Rechtsprechung der amtstierärztlichen Begutachtung lediglich verfahrensrechtliche Bedeutung zumisst (OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2012 – Az. 5 B 1305/11), ist

die Begutachtung als fachliche Unterstützung für die von der örtlichen Ordnungsbehörde zu treffende Entscheidung über die Gefährlichkeit eines Hundes und gegebenenfalls damit verbundene weitere Maßnahmen von hoher Relevanz. Eine Be-gutachtung durch die amtliche Tierärztin oder den amtlichen Tierarzt allein nach Aktenlage ist nicht ausreichend. Dies folgt aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Da die Entscheidung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 sehr weitreichende Folgen für Hund und Halter hat, ist sicherzustellen, dass die Ordnungsbehörde im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung eine sachverständige Unterstützung erfährt. Im Lichte einer sachverständigen Äußerung der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierärztes können sich beispielsweise als feststehend geltende Tatsachen oder Aussagen relativieren. Zudem erhöht die persönliche Inaugenscheinnahme des Hundes zur Begutachtung in der Regel die Gerichtsfestigkeit der Verwaltungsentscheidung.

Das amtstierärztliche Gutachten setzt sich in der Regel zusammen aus

- dem Ergebnis der Inaugenscheinnahme des Hundes und dem Ergebnis der Verhaltensprüfung, soweit eine solche durchgeführt worden ist,
- der fachlichen Bewertung der von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgelegten, aussagekräftigen und kompletten Unterlagen.

Die örtliche Ordnungsbehörde soll das Ergebnis der Begutachtung bei ihrer Entscheidung beachten, ist aber nicht daran gebunden (VG Arnsberg, Beschluss vom 3. September 2003 - Az. 3 L 1358/03).

Bis zur endgültigen Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des § 3 Absatz 3 sollten sichernde Anordnungen (beispielsweise Anlein- und Maulkorbpflicht, gegebenenfalls ausbruchsichere Unterbringung) nach § 12 Absatz 1 getroffen werden.

Es entspricht ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, dass es sich bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Absatz 3 um einen Verwaltungsakt im Sinn des § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt (siehe OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2020 – Az. 5 A 4519/19 und Beschluss vom 20. April 2012 Az. 5 B 1305/11; VG Köln, Urteil vom 21. Januar
 2016 - Az. 20 K 6915/14 m.w.N.). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nord-rhein-Westfalen kann eine Feststellung der Gefährlichkeit aber auch im Rahmen einer Anordrung nach § 12 Absatz 2 des Landeshundegesetzes erfolgen (OVG NRW, Beschluss vom 12. Oktober 2017 – 5 A 2529/15 – Bezug nehmend auf Beschluss vom 4. Dezember 2006 – 5 B 2300/06). Hiernach folgt aus § 3 Absatz 3 Satz 2 nicht die Notwendigkeit der vorherigen (oder zeitgleichen) Gefährlichkeitsfeststellung durch Verwaltungsakt. Die Mög-lichkeit eines solchen Verwaltungsaktes besagt nicht, dass ein derartiger Verwaltungsakt Voraussetzung (auch) für Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 ist. § 3 Absatz 3 Satz 2 ermöglicht es der Behörde, die Frage der Gefährlichkeit eines Hundes im Sinne von Satz 1 der Vorschrift verbindlich zu klären, da das Gesetz an diese Eigenschaft bereits unmittelbar Pflichten knüpft (siehe §§ 4, 5 LHundG NRW). Einer solchen gesonderten Klärung bedarf es im Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 12 Absatz 2 indes nicht; vielmehr kann diese auch inzidenter erfolgen. Damit ist auch keine unzulässige Rechtsschutzverkürzung für den betroffenen Hundehalter verbunden. Geht die Behörde von einem im Einzelfall gefährlichen Hund aus und stützt hierauf eine bestimmte Maßnahme, unterliegt diese Annahme im Rahmen einer gegen die fragliche Anordnung gerichteten Anfechtungs-klage der vollen gerichtlichen Überprüfung.

Da es sich - wie oben ausgeführt - bei der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 3 Ab-

satz 3 grundsätzlich um einen (Dauer-)Verwaltungsakt handelt, folgt daraus, dass ein solcher Verwaltungsakt nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Regeln auch der Aufhebung unterliegt, etwa im Falle einer nachträglichen Veränderung der Sach- oder Rechtslage im Sinne des § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VG Köln, Urteil vom 21. August 2014 – Az. 20 K 3978/13). Ferner gebietet es nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Verwaltungsverfahren auf Antrag des Hundehalters und Vorlage entsprechender Nachweise wieder aufzugreifen und nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufhebung der Gefährlichkeitsfeststellung zu entscheiden, wenn beispielsweise Hinweise vorliegen, dass aufgrund des Zeitablaufs, des Alterungsprozesses des Hundes beziehungsweise ergriffener oder durch den Amtsveterinär nachvollzogener Trainingsmaßnahmen die Gefährlichkeit des Hundes entfallen ist (OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2020 – Az. 5 A 4519/19). Allerdings sind an das Vorliegen einer solchen nachträglichen Veränderung sehr hohe Anforderungen zu stellen. Allein das Bestehen einer erneuten Verhaltensprüfung wird hierzu keinesfalls ausreichen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in § 5 Absatz 3 Satz 3 die Verhaltensprüfung vorgesehen hat, um für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 die Befreiung (nur) von der Anlein- und Maulkorbpflicht zu ermöglichen, nicht hingegen um die grundsätzliche Einstufung als gefährlicher Hund zu revidieren. Daher ist die Verhaltensprüfung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 auch nicht für ge-fährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz 3 vorge-sehen (siehe Nummer 5.3.1). Eine Aufhebung der Gefährlichkeitsfeststellung kann somit allein auf dieser Grundlage nicht erfolgen. Für eine solche Entscheidung bedarf es vielmehr einer ausführlichen amtstierärztlichen Begutachtung des Hundes. Zudem bedarf es vom Hundehalter nachzuweisender neuer Sachverhalte, wie zum Beispiel den Nachweis eines mehrjährigen Besuchs einer Hundeschule, der zusammen mit der ausführlichen amtstierärztlichen Begutachtung ausnahmsweise den Schluss einer mittlerweile entfallenen Gefähr-lichkeit des Hundes zulässt. Weitere entscheidungsrelevante Sachverhalte, die bei der erneuten Entscheidung über die Gefährlichkeit eines Hundes einbezogen werden können, sind vor allem erhebliche Verhaltensänderungen infolge des weit fortgeschrittenen Alters oder einer nachgewiesenen Erkrankung des Hundes. Im Falle eines Hundes, bei dem die Gefährlichkeitseinstufung auf ein unkontrolliertes Jagdverhalten zurückzuführen war, sind hingegen aus fachlicher Sicht besonders hohe Anforderungen an das Vorliegen einer Verhaltensänderung zu stellen. Darüber hinaus ist in die Ermessenserwägung auch das Gewicht des bei dem anlassgebenden Vorfall verletzten Rechtsguts einzustellen (OVG NRW, Beschluss vom 20. April 2020 – Az. 5 A 4519/19). Vor diesem Hintergrund soll eine Aufhebung der Gefährlichkeitseinstufung nicht erfolgen, wenn durch den anlassgebenden Vorfall ein Worseh erhebbiet und Vorfall ein Mensch erheblich verletzt oder sogar getötet worden ist."

- e) Nummer 5.2.3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter  $\mbox{\tt ,}$  , z.B. ein Kopfhalfter," gestrichen.
  - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: "Es ist darauf zu achten, dass die Vorrichtung das artgerechte Atmen und Hecheln erlaubt."
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" ersetzt.
  - bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3" durch die Angabe "§ 3 Absatz 2 Satz 3" ersetzt.
  - cc) Die Sätze 4 bis 11 werden wie folgt gefasst:

"Als Kreuzung im Sinne des § 10 Absatz 1 gilt nach dem Wortlaut jede Kreuzung mit einem der in dieser Vorschrift genannten Hunde (siehe insoweit auch die Erläuterung unter Nummer II.3.2.2). Das Vorliegen einer Kreuzung bestimmt sich im Einzelfall auch im Anwendungsbereich des § 10 Absatz 1 nicht allein aufgrund der genetischen Verwandtschaft, sondern danach, ob bei dem betreffenden Hund der Phänotyp einer der dort bezeichneten Rassen deutlich hervortritt. § 3 Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit trotz fehlenden Verweises auch für die Bestimmung von Hunden im Sinne von § 10 Absatz 1 (OVG NRW, Urteil vom 12. März 2019 – Az. 5 A 1210/17, Rn 54).

Im vorstehend aufgeführten Urteil führt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen weiterhin aus, dass die in § 10 Absatz 1 zugrunde gelegte Unterscheidbarkeit von Hunden nach Rassezugehörigkeit nicht dynamisch zu verstehen sei, sondern statisch an einen vom Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Gesetzes vorgefundenen Bestand an allgemein anerkannten Hunderassen anknüpfe (siehe insoweit auch Nummer II.3.2.1). Nach dieser Maßgabe sind etwa Hunde der Züchtung Old English Bulldog nicht als eigenständige Rasse im Sinne des Landeshundegesetzes anzusehen. Diese Züchtung wurde erst im Jahr 2014 durch den amerikanischen Zuchtverband United Kennel Club anerkannt und erfüllt diese Voraussetzung somit nicht. Bei solchen Hunden handelt es sich mithin um Kreuzungen im Sinne von § 10 Absatz 1, sofern im Einzelfall der Phänotyp einer der in der Vorschrift gelisteten Rassen deutlich hervortritt (siehe OVG NRW, Urteil vom 12. März 2019 – Az. 5 A 1210/17, Rn 59 und 68)."

- g) In Nummer 11.2.1 wird die Angabe "Abs." durch das Wort "Absatz" und das Wort "Halterinoder" durch die Wörter "Halterin oder" ersetzt.
- h) Nummer 11.6.1.3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Zu öffentlichen Straßen im Sinne des Landeshundegesetzes zählen beispielsweise Bürgersteige oder Bahnhofsvorplätze, aber auch Eigentümerstraßen und -wege sowie Privatgrundstücke, die zwar nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, die aber beschränkt öffentlich genutzt werden (beispielsweise Parkplatz für Supermarkt)."

i) In Nummer 13 Satz 7 wird das Wort "denenerfahrungsgemäß" durch die Wörter "denen erfahrungsgemäß" ersetzt.

2

Dieser Runderlass ergeht im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- MBl. NRW. 2020 S. 446

21210

#### Änderung der Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

 $\begin{array}{c} Bekanntmachung\\ der Apothekerkammer Westfalen-Lippe \end{array}$ 

Vom 2. Juni 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 2. Juni 2020 aufgrund der §§ 23 Absatz 1 und 31 Absätze 1 und 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Berufsordnung für

Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

#### Artikel 1

Die Berufsordnung für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 30. Mai 2007 (MBl. NRW. S. 617), zuletzt geändert am 28. November 2018 (MBl. NRW. S. 741), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - c) In dem neuen § 11 Satz 1 werden die Wörter "im Einzelfall" gestrichen.
- 2. In § 12 Satz 1 werden nach dem Wort "Berufspflichten" ein Komma und die Wörter "es sei denn, sie ist durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt" eingefügt.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 9. Juni 2020

Gabriele Regina O v e r w i e n i n g Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

> Az.: G. 0925 Im Auftrag H a m m

> > – MBl. NRW. 2020 S. 449

16.2 bei Nichtwahrnehmung des Prüfungstermins trotz form- und fristgerechter Ladung Euro 155,—"

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
  - "(3) Von der Erhebung der Gebühren des Absatzes 1 kann ausnahmsweise aus sachlichem Grund ganz oder teilweise abgesehen werden."
- 2. Dem § 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 16 oder bei Anwendung von § 1 Absatz 3."

#### Artikel 2

Diese Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft, sofern die Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe-ZustVO HB) vom 20. Mai 2008, mit welcher der Apothekerkammer Westfalen-Lippe die Zuständigkeit für die Durchführung von Kenntnisprüfungen übertragen wird, bereits in Kraft getreten ist. Anderenfalls tritt diese Änderung der Gebührenordnung am Tag nach dem Inkrafttreten der in Satz 1 benannten Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe-ZustVO HB in Kraft.

Ausgefertigt:

Münster, den 9. Juni 2020

Gabriele Regina O v e r w i e n i n g Präsidentin der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Genehmigt:

Düsseldorf, den 14. Juli 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

> Az.: G. 0925 Im Auftrag H a m m

> > - MBl. NRW. 2020 S. 450

21210

#### Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Bekanntmachung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Vom 2. Juni 2020

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat am 2. Juni 2020 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBl. NRW. 1995 S. 312), zuletzt geändert am 2. Dezember 2015 (MBl. NRW. 2016 S. 104), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 15 folgende Nummer 16 angefügt:
    - "16. die Durchführung der Kenntnisprüfung 16.1 bei vollständiger Durchführung der Kenntnisprüfung Euro 710,—

6300

Berichtigung des Runderlasses "Änderung des Runderlasses "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)""

Vom 22. Juli 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung "Änderung des Runderlasses "Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze NRW)"" vom 12. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 355), wird wie folgt berichtigt:

- 1. Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 Buchstabe b wird nach der Angabe "Absatz 3" das Wort "Nummer" durch das Wort "Satz" ersetzt.
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt: "6. Die bisherige 9 wird Nummer 10 und in Satz 2 wird die Angabe "2024" durch die Angabe "2021" ersetzt."
- In Abschnitt 2 werden die Wörter "und am 31. Dezember 2021 außer Kraft" gestrichen.

– MBl. NRW. 2020 S. 450

791

#### Änderung der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– III-4-616.07.00.07 –

Vom 2. Juli 2020

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. April 2016 (MBl. NRW. S. 244) wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 7 wird nach dem Wort "Rohrweihe" das Wort "Rotschenkel" eingefügt.
- In Nummer 14 werden nach dem Wort "Goldregenpfeifer" die Wörter "Großer Brachvogel" eingefügt.
- In Nummer 16 wird vor dem Wort "Eisvogel" das Wort "Baumfalke" und nach dem Wort "Sperlingskauz" das Wort "Uhu" eingefügt.
- In Nummer 27 wird nach dem Wort "Schwarzstorch" das Wort "Uhu" eingefügt.

- MBl. NRW. 2020 S. 451

#### II.

#### Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten - M4/M5 -

#### Vom 6. Juli 2020

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 1. Juli 2020 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Dr. Franz Josef Antwerpes, Köln
- Iris Berben, Berlin
- Samy Charchira, Düsseldorf
- Dr. Carolin Emcke, Berlin
- Wolfram Kons, Neuss
- Klaus Kuhlmann, Voerde
- Prof. Dr. Miriam Meckel, Düsseldorf
- Pfarrer Franz Meurer, Köln
- Dieter Philipp, Aachen
- Prof. Dr. Harald zur Hausen, Wald-Michelbach

– MBl. NRW. 2020 S. 451

#### III.

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung des Programms "Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten"

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 10. Juli 2020

Die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Förderung des Programms "Ehemalige Heimkinder stärken – Förderung von Selbsthilfeprojekten" ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10. Juli 2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

- MBl. NRW. 2020 S. 451

Satzung
über die Förderung des Programms
"Unterstützung der Kommunen im Rheinland
beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit
psychisch und/oder suchterkrankten Eltern"

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland  $\mbox{Vom 10. Juli 2020}$ 

Die Satzung über die Förderung des Programms "Unterstützung der Kommunen im Rheinland beim Ausbau der Angebots- und Koordinationsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern" ist im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 10. Juli 2020

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Lubek

– MBl. NRW. 2020 S. 451

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

 $Reklamationen \ \ddot{u}ber \ nicht \ erfolgte \ Lieferungen \ aus \ dem \ Abonnement \ werden \ nur \ innerhalb \ einer \ Frist \ von \ vier \ Wochen \ nach \ Erscheinen \ anerkannt.$ 

### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. $\S$ 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ \ \text{Grafenberger Allee 82, Fax: (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,29, \\ \text{Tel. (02\,11)} \ \ 96\,82/2\,41, \\ 40\,237 \ \ \text{Düsseldorformula} \ \ 100\,110, \\ 100\,110, 100\,110, \\$ 

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

 $Herausgeber: Im \ Namen \ der \ Landesregierung, \ das \ Ministerium \ des \ Innern \ NRW, \ Friedrichstr. \ 62-80, 40217 \ D\"{u}sseldorf. \ Grandesregierung, \ das \ Ministerium \ des \ Innern \ NRW, \ Friedrichstr. \ 62-80, 40217 \ D\ddot{u}sseldorf. \ Grandesregierung, \ Grandesregier$ 

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach